

BDKJ-Bundesstelle · Carl-Mosterts-Platz 1 · 40477 Düsseldorf

An das
Bundesministerium für
Familie, Senioren, Frauen und
Jugend
Referat 114
50137 Bonn

Düsseldorf Carl-Mosterts-Platz 1
40477 Düsseldorf
fon 02 11. 4693-0
fax 02 11. 4693-120

Berlin Chausseestr. 128/129
10115 Berlin
fon 030. 2887895-0
fax 030. 2887895-5

Durchwahl: 02 11. 46 93-162 E-Mail: podschun@bdkj.de

Datum: 01.10.2023

**Stellungnahme des Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) zum
Gesetzentwurf zur Erweiterung der Teilzeitmöglichkeit in den
Jugendfreiwilligendiensten sowie im Bundesfreiwilligendienst für Personen
vor Vollendung des 27. Lebensjahres und zur Umsetzung weiterer
Änderungen (Freiwilligen-Teilzeitgesetz) - Referentenentwurf
Bearbeitungsstand 05.09.2023**

sehr geehrte Personen,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 05.09.2023 und die Möglichkeit der
Stellungnahme gemäß § 47 GGO.

Der BDKJ-Bundesvorstand begrüßt die Novellierung des „Gesetzes zur Einführung
einer Teilzeitmöglichkeit in den Jugendfreiwilligendiensten sowie im
Bundesfreiwilligendienst für Personen vor Vollendung des 27. Lebensjahres“ aus
dem Jahr 2019. Durch die Novellierung wird es Menschen ermöglicht einen
Freiwilligendienst in Teilzeit zu absolvieren, ohne ein „berechtigtes Interesse“
nachweisen zu müssen. Dies befürworten der BDKJ-Bundesvorstand mit
Nachdruck, da der Freiwilligendienst hiermit attraktiver für unterschiedliche
Personengruppen und Lebensentwürfe wird, insbesondere für Personen aus
finanzschwachen Haushalten.

Seminartage

Eine hohe Qualität in der pädagogischen Begleitung ist in einem Teilzeitdienst
ebenso wichtig wie in einem Vollzeitdienst. Der BDKJ-Bundesvorstand
unterstützt daher die Regelung, dass bei der Anzahl der Seminartage nicht nach
Voll- und Teilzeitdienst unterschieden wird.

Taschengeld

Nach wie vor verhindert das geringe Taschengeld und die damit verbundene Abhängigkeit vom eigenen ökonomischen Status, dass sich junge Menschen für einen Freiwilligendienst entscheiden. Eine reale Anhebung des Taschengeldes befürwortet der BDKJ-Bundesvorstand daher. Eine Anhebung der Obergrenze des Taschengeldes muss mit einer höheren Förderung und Refinanzierung einhergehen, um die Obergrenzen nutzen zu können. Nach dem aktuellen Entwurf müssen die Mehrkosten durch die Einsatzstellen getragen werden, die dies aufgrund eigener fehlender finanzieller Ressourcen nicht umsetzen können. Aufgrund der derzeitigen Rahmenbedingungen wird daher eine tatsächliche Erhöhung des Taschengelds der Freiwilligen in den meisten Fällen nicht eintreten.

Der BDKJ-Bundesvorstand begrüßt ausdrücklich, dass mehr junge Menschen durch die Novellierung die Möglichkeit haben werden, einen Freiwilligendienst zu absolvieren. Gleichzeitig trägt das Gesetz nicht den derzeitigen Entwicklungen der Freiwilligendienste (erhöhter pädagogischer Betreuungsbedarf, inflationsbedingte Kostensteigerung etc.) Rechnung und legt die Verantwortung auf die Einsatzstellen.

Der BDKJ-Bundesvorstand erwartet von der Bundesregierung, die staatliche Förderung entsprechend zu erhöhen, um die Möglichkeiten, die die Novellierung schafft, auch in der Umsetzung der Freiwilligendienste zu garantieren.

Mit freundlichen Grüßen

Gregor Podschun
BDKJ-Bundesvorsitzender